



SONDERINFO ZUR CORONA-KURZARBEIT (Stand 18.3.2020)

1. **Rechtsanwaltskanzleien** können Kurzarbeit beantragen, so wie jedes andere Unternehmen

2. Benötigte Dokumente

2.1. Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung (Download www.srak.at bzw. Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung bei Existenz eines Betriebsrates) Das Formular ist vom Arbeitgeber und jedem einzelnen Dienstnehmer zu unterzeichnen.

ACHTUNG: Jede Abweichung vom Vereinbarungsmuster ist unzulässig, es sollte als standesrechtliche Pflicht verstanden werden, sich ausnahmslos an diesem Muster zu orientieren. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer ist nicht in der Lage, jede einzelne Vereinbarung auf ihre Übereinstimmung mit dem Muster zu überprüfen.

2.2. AMS-Antragsformular (Corona-Kurzarbeit): soll heute auf www.ams.at bereitgestellt werden

2.3. Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten

= Darstellung, warum Arbeitsabläufe durch die Covid-19 Folgen gestört sind und warum zu erwarten ist, dass nach der Kurzarbeitsphase wieder im vollen Umfang gearbeitet wird (Umsatz- und Auftragseinbrüche, Hinweis auf bisherige Stabilität der Kanzlei, ähnlicher Beschäftigungsstand über Jahre, Wegfall von Mandantenaufträgen etc.)

3. Schritte:

3.1. Mit den betroffenen Arbeitnehmern eine Kurzarbeit - Einzelvereinbarung abschließen (Sozialpartner – Einzelvereinbarung, die auch auf Seite 12 von sämtlichen betroffenen Arbeitnehmern/Innen zu unterfertigen ist)

3.2.1. Übersenden dieser Kurzarbeitszeit - Einzelvereinbarung (bzw. Betriebsvereinbarung bei Betriebsrat) an die Salzburger Rechtsanwaltskammer (E-Mail info@srak.at)

3.2.2. Die SRAK leitet die Vereinbarung an die GPA von sich aus weiter.

3.2.3. Die GPA leitet laut Vorabinfo (im Regelfall) die Vereinbarung nach Unterfertigung direkt an das AMS weiter.

3.3. AMS - Antragsformular für Kurzarbeit (sobald abrufbar) auf der AMS-Webseite ausfüllen und an AMS per eAMS, E-Mail oder Normalpost samt Anlagen übersenden. In der Anfangsphase wird angeraten, dass die Vereinbarung auch an das AMS gemeinsam mit dem AMS - Antrag zu übermitteln.

4. ausführliche und weitere Infos unter: www.örak.at, www.ams.at, www.gpa.at

FAQs Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend zu Covid-19 Kurzarbeit (wird ständig aktualisiert auf der Homepage www.ams.at).

Wesentliche Eckpunkte der Corona Kurzarbeit:

Dauer: Das Modell der Corona-Kurzarbeit ist auf 3 Monate befristet. Es kann bei nicht Überwindung der Krisenfolgen um 3 weitere Monate verlängert werden.

Sie kann rückwirkend ab 1.3.2020 beantragt werden.

Reduktion Arbeitszeit: Im gesamten Durchrechnungszeitraum (darf nicht länger sein als der bewilligte Kurzarbeitszeitraum) kann die Arbeitszeit um maximal 90% reduziert werden. Dabei können auch längere Zeiträume mit einer Wochenarbeitszeit von 0 Stunden vereinbart werden.

Die **Nettoersatzrate** (Prozentsatz des Arbeitseinkommens nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) beträgt

- 90% bei Entgelt bis € 1.700,00
- 85% bei Entgelt zwischen € 1.700,00 und € 2.685,00
- 80% bei Entgelt über € 2.685,00

Kündungsverzicht: Kurzarbeit heißt im Regelfall Kündungsverzicht für 4 Monate, wird aus personenbezogenen Gründen gekündigt, muss neu eingestellt werden.

Urlaub, Zeitguthaben: Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre sind vor Beginn oder während der Kurzarbeit nach den betrieblichen Notwendigkeiten zur Gänze zu konsumieren. Gleiches gilt für Zeitguthaben.

Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über die ersten 3 Monate hinaus sind weitere 3 Wochen Urlaubsanspruch zu verbrauchen.

ACHTUNG: Das Urlaubsentgelt und auch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall bemisst sich am Entgelt vor der Kurzarbeit und ist vom Arbeitgeber zu tragen!

Die **Sozialversicherungsbeiträge** des Arbeitgebers bemessen sich am Entgelt vor Kurzarbeit. Die erhöhten Beiträge werden aktuell bereits ab dem ersten Monat vom AMS übernommen.

Ob und in welchem Ausmaß dieses neue Modell für Ihren Kanzleibetrieb vorteilhaft ist, ist von jeder Rechtsanwaltskanzlei autonom zu entscheiden, es wird eine Abklärung mit der steuerlichen Vertretung empfohlen.

Die Gesetzesänderung und die dazu vereinbarten Richtlinien der Sozialpartner (die auch Anpassungen unterliegen können) sind erst vor wenigen Tagen in Kraft getreten. Viele (Rechts-) Fragen sind noch ungeklärt, sodass diese Auskunft unverbindlich sein muss.

Im Zweifel fragen Sie auch beim AMS nach oder informieren Sie sich über die oben angeführten Informationsquellen.

Kurzarbeit bei Rechtsanwaltswärterinnen/Rechtsanwaltsanwärter:

Anrechenbarkeit als Praxiszeit:

Gemäß § 2 Abs.2 RAO hat die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung 5 Jahre zu dauern, wovon als sogenannte *Kernzeit* mindestens 7 Monate bei Gericht oder eine Staatsanwaltschaft mindestens 3 Jahre hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt zu verbringen sind.

Sofern die übrigen Voraussetzungen über die Anrechenbarkeit gemäß § 2 RAO vorliegen, ist grundsätzlich auch eine Teilzeitbeschäftigung auf die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung, jedoch *außerhalb der Kernzeit* und nur *aliquot* anrechenbar.

Eine Prüfung der Voraussetzungen erfolgt antragsbezogen nach Maßgabe der bei Antragstellung gültigen Rechtslage.

Zahlungsbeiträge zur Versorgungseinrichtung/Kammerbeitrag:

Die Zahlungspflicht für die Beiträge zur Versorgungseinrichtung (Satzung Teil A) und des Kammerbeitrages sind unmittelbar mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter verknüpft. Sofern keine Streichung von der Liste der Rechtsanwaltsanwärter erfolgt, bleibt die Beitragspflicht im vollen Umfang aufrecht.

Anträge auf Stundung sind in Härtefällen möglich.